

# RS OGH 1953/5/12 4Ob66/53, 4Ob36/61

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1953

## Norm

ABGB §1409Bb

AngG §23 Abs3 III

3.RStG §6

3.RStG §10

## Rechtssatz

Das Dienstverhältnis eines Angestellten des Rückstellungspflichtigen geht auf den geschädigten Eigentümer nicht über, wenn er den Dienstnehmer sofort nach Rückstellung und Aufhebung der öffentlichen Verwaltung "entlassen" hat. Der Anspruch auf Abfertigung und Kündigungsentschädigung ist eine Unternehmensschuld, und zwar auch dann, wenn der Anspruch gleichzeitig mit der Rückstellung entstanden ist, weil der Rückstellungswerber sich weigerte, den Angestellten weiter zu beschäftigen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 66/53

Entscheidungstext OGH 12.05.1953 4 Ob 66/53

Veröff: Arb 5730 = Ind 1953,41

- 4 Ob 36/61

Entscheidungstext OGH 11.04.1961 4 Ob 36/61

Ähnlich; nur: Das Dienstverhältnis eines Angestellten des Rückstellungspflichtigen geht auf den geschädigten Eigentümer nicht über, wenn er den Dienstnehmer sofort nach Rückstellung und Aufhebung der öffentlichen Verwaltung "entlassen" hat. (T1)

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Unternehmensübertragung, Übertragung, Betriebsnachfolger, Wechsel, Arbeitgeberwechsel, Dienstgeberwechsel, Übernahme, Vertragsübernahme, Ablehnung, Entlassung, Auflösung, Ende, Beendigung, Kündigung, Angestellte, Zahlungspflicht, Rückstellungsgesetz, Arbeitsverhältnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0029275

## Dokumentnummer

JJR\_19530512\_OGH0002\_0040OB00066\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)